

Rolf – Peter Horstmann

ÜBER DIE ROLLE DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT IN HEGELS POLITISCHER PHILOSOPHIE

Die nicht enden wollende Auseinandersetzung um die richtige Einschätzung der politischen Philosophie Hegels in bezug auf die Frage sowohl nach ihren fortschrittlichen bzw. reaktionären Implikationen als auch nach ihren liberalen bzw. konservativen Voraussetzungen hat zu einem ihrer argumentativen Angelpunkte Hegels Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft. Denn einerseits scheint die Entwicklung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft wie kein anderes Theorem im breiten Angebot der spekulativen Systematisierungen des objektiven Geistes in der Lage zu sein, die Hauptlast für den Nachweis tragen zu können, daß das Gerede vom preußischen Staatsphilosophen, vom Obrigkeitsapostel und Staatsmetaphysiker dem Bereich der tendenziösen Legende zuzuschlagen ist, und daß Hegel vielmehr als Theoretiker der typisch modernen Formen der Gesellschaft zu achten und zu tradieren ist, einer Gesellschaft, die das Prinzip der Freiheit des Einzelnen als Legitimationsbasis ihrer Verfassung und ihrer Mechanismen meint ausgeben zu können. Andererseits aber bietet eben dieser ‚fortschrittliche‘ Charakter der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, vor allem im Zusammenhang mit Hegels Lehre vom Staat betrachtet, Anlaß zu dem seit Hayms Zeiten immer wiederholten Verdacht, daß Hegel in dem „Scheine der Anerkennung“ der fortschrittlichen Momente der modernen politischen Realität nur das beste Mittel gesehen habe, um die „Freisinnigkeit dieser Bestimmungen“ „abgestumpft oder unschädlich“ machen zu können.¹ Und dies zugunsten einer extrem etatistischen politischen Konzeption, die in der Rechtfertigung der Einschränkung der Freiheit des Einzelnen durch ein weitgehend mit der jeweiligen Staatsgewalt identisches Allgemeines zur Legitimierung eines politischen Quietismus beitragen sollte.

Diese anscheinend in Hegels politischer Theorie selbst angelegte Zweideutigkeit hat auch neueren Interpreten der Hegelschen Philosophie vor allem dann zu schaffen

¹ R. Haym: *Hegel und seine Zeit*. Berlin 1857 (Nachdruck: Darmstadt 1962).S. 380.

gemacht, wenn sie sich einseitig der ‚progressiven‘ Seite seiner politischen Theorie versichern wollten. So sind, um nur zwei repräsentative und schulebildende Beispiele zu nennen, gerade G. Lukács² und J. Ritter³ zu interpretatorischen Gewalttätigkeiten gezwungen worden bei dem Versuch, die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft zum Mittelpunkt der Philosophie Hegels zu machen, von dem aus erst ein angemessenes Verständnis der gesamten Hegelschen Konzeption zu gewährleisten sei. Für Lukács ist Hegels frühe Einsicht in das Phänomen der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur die genuine Quelle der dialektischen Methode, sondern zugleich Garant für die prinzipiell progressive und das heißt für Lukács: an der gesellschaftlichen Wirklichkeit orientierte Intention dieser Philosophie. Da jedoch gerade Lukács nicht übersehen kann, daß diese prinzipielle Progressivität für manche Lehrstücke auch der frühen politischen Theorie Hegels kaum zu Recht beansprucht werden darf, so ist er gezwungen, sich den Konsequenzen dieses Faktums für seine These dadurch zu entziehen, daß er alle jene gegenüber der Progressivitätsannahme resistenten Momente des Hegelschen Ansatzes entweder einem für Hegel unüberwindbaren Idealismus zuschreibt (für den letztlich auch nicht Hegel, sondern die intellektuellen Verhältnisse des damaligen Deutschland verantwortlich zu zeichnen haben), oder sie aber auf „enge, zuweilen philiströse Schranken“ zurückführt, in die „das gesellschaftliche Sein Deutschlands die Hegelsche Dialektik ... einengt“⁴. Ein solcher eher psychologischer Versuch der Rettung Hegels gegen Teile seiner eigenen Theorie kann aber insofern nicht befriedigen, als gerade die eigentümliche Schwierigkeit dieser Theorie in ihrer reifen Form, eben ihre vermeintliche Zweideutigkeit, auf diese Weise nicht aufgelöst, sondern implizit zugestanden wird.

Es ist daher zunächst als argumentativer Fortschritt anzusehen, wenn Ritter versucht, die These vom Primat der in der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft entwickelten Einsichten vor allem gegenüber den in der Lehre vom Staat formulierten mit den Mitteln der Hegelschen Philosophie selbst auszuweisen. Dies gelingt ihm jedoch nur dadurch, daß er die Theorie des Staats zu einer Art methodologischen Appendix eben zur Theorie der bürgerlichen Gesellschaft erklärt⁵. Gegen eine solche Deutung, die in der von Ritter ausgearbeiteten Form manche fruchtbare Einsicht gerade

² G. Lukács: *Der junge Hegel und die Probleme der kapitalistischen Gesellschaft*. Berlin 1954.

³ J. Ritter: *Hegel und die Französische Revolution*. Frankfurt 1965.

⁴ G. Lukács: *Der junge Hegel*. 644.

in die geschichtsphilosophischen Perspektiven der Hegelschen Philosophie eingebracht hat, sperren sich jedoch nicht nur die Hegelschen Texte zur politischen Philosophie, gegen sie spricht vor allem, daß sie die Intention der politischen Philosophie Hegels nur verkürzt in den Blick bringt, indem sie von den spezifischen Bedingungen, unter denen Hegel seine Theorie der Sittlichkeit im Rahmen der *Rechtsphilosophie* entwickelt hat, weitgehend abstrahiert.

Ist es also für Lukács und Ritter kennzeichnend, daß sie in der Betonung der Rolle des Phänomens bzw. der Theorie der bürgerlichen Gesellschaft für Hegels politische Theorie ein Argument gefunden zu haben meinen, welches Hegel von dem Verdacht der Zweideutigkeit in einem zentralen Punkt seiner Philosophie befreit, so hat neuerdings M. Riedel diese Zweideutigkeit als Folge einer Aporie zu deuten gesucht, die Hegels politische Philosophie nicht habe überwinden können⁶. Für Riedel ergibt sich diese Aporie aus der Betrachtung der logischen Mittel, die Hegel zur Aufhebung der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft zur Verfügung stehen. Sie sind, so Riedel, von der Art, „daß dasselbe Element, das Hegel zur Vermittlung heranzieht, zugleich die Unaufhebbarkeit der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft ausdrückt“⁷. Dies finde seinen inhaltlichen Ausdruck darin, daß Hegel bestimmte in der Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft angelegte liberale Momente zum Zwecke der Durchführung der Vermittlung in seiner Staatstheorie habe revozieren müssen. Diese von Riedel überzeugend vorgetragene Interpretation deckt zwar, wie schwer zu leugnen sein wird, einen Mangel der von Hegel in der *Philosophie des Rechts* vorgetragenen Theorie der Sittlichkeit auf, kann aber die Bedingungen dieses Mangels kaum zureichend begründen. Denn zu fragen ist doch, was Hegel dazu veranlasst haben mag, im Jahre 1821 eine politische Philosophie zu präsentieren, die von der genauen Bestimmung der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft und dem Postulat von deren Vermittelbarkeit abhängt, nachdem er noch in der ersten Auflage der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* (1817) die Grundlinien einer politischen Theorie entwickelt hat, für die die Entwicklung dieser Differenz ganz offensichtlich von untergeordneter Bedeutung ist. Sollte also der Mangel der in der *Rechtsphilosophie* vorgelegten Theorie tatsächlich in den logischen Schwierigkeiten zu sehen sein, die durch den Versuch der Vermittlung der Differenz zwischen Staat und

⁵ J. Ritter: *Hegel und die Französische Revolution*. 69.

⁶ M. Riedel: *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*. Neuwied 1970.

⁷ Ebd. 74.

bürgerlicher Gesellschaft auftreten, so kann dies höchstens als ein Folgeproblem gelten, das aus den veränderten Bedingungen der Darlegung der Konzeption entstanden ist, die Hegel seiner politischen Philosophie zu Grunde gelegt hat. Die Frage aber nach den Gründen dieser Änderung wird durch das Konstatieren der logischen Schwierigkeiten der politischen Theorie Hegels in ihrer reifen Form nicht zu beantworten sein.^{7a}

Aus den hier angeführten Interpretationsversuchen der politischen Philosophie Hegels und deren Schwierigkeiten ist aber nicht nur zu entnehmen, daß die Einschätzung der Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Theorie nach wie vor umstritten ist, sie zeigen zugleich an, daß der Schlüssel zum Verständnis der politischen Intentionen dieser Theorie in der angemessenen Beurteilung des Verhältnisses von Staat und bürgerlicher Gesellschaft liegt. Zur Klärung dieses Verhältnisses genügt es jedoch nicht, sich primär auf die in der *Philosophie des Rechts* ausgearbeitete Philosophie der Sittlichkeit zu beziehen. Denn sie kann nur, wie zu zeigen sein wird, als das Ergebnis einer Entwicklung verstanden werden, die in der Exposition verschiedener Ansätze besteht. Es ist daher vielmehr notwendig, sich dieser Entwicklung in ihren einzelnen Aspekten soweit zu versichern, daß es möglich ist, durch sie die spezifische Gestalt, in der die reife Theorie auftritt, in den Griff zu bekommen. Dabei wird sich zeigen, um es als These vorwegzunehmen, daß (1) das die gesamte politische Philosophie Hegels leitende Problem in den Jenaer Anfängen seiner politischen Theorie voll entwickelt ist, daß (2) Hegel sich der Mittel zu seiner spezifischen Lösung dieses Problems bereits sehr früh, nämlich spätestens seit 1805/06, sicher gewesen ist und daß (3) die späteren Veränderungen in der Präsentation seiner Theorie als „didaktische Modifikationen“ seines systematischen Ansatzes zu betrachten sind.

^{7a} Einige Zeit nach Abschluß dieser Arbeit ist der erste Band der Rechtsphilosophie-Edition von K.-H. Ilting erschienen (Hegel: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie* 1818-1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden von K.-H. Ilting. Bd 1. Stuttgart 1973). In ihm entwickelt Ilting einleitend seine Version von der grundsätzlichen Liberalität der politischen Philosophie Hegels, eine Version, die sich hauptsächlich auf eine interessante These zur Entstehungsgeschichte der *Philosophie des Rechts* stützt. Da Iltings Deutung in diesem Aufsatz nicht mehr berücksichtigt werden konnte, verweise ich auf meine Besprechung des ersten Bandes der Iltingschen Edition, die unter dem Titel: *Ist Hegels Rechtsphilosophie das Produkt der politischen Anpassung eines Liberalen?* in diesem Band der Hegel-Studien erscheint.

I.

Hegels frühe politische Philosophie, d. h. seine zunächst in den Jenaer Schriften formulierten Ansätze, kann als der Versuch der Einlösung eines Programms verstanden werden, dem es zuerst darum zu tun gewesen ist, den klassischen und d. h. antiken Begriff der Sittlichkeit gegenüber den individualistischen Ansätzen des neuzeitlichen Naturrechts zu retten. Die Sittlichkeit als das Prinzip der klassischen Lehre von der Politik soll aber gegenüber den Konsequenzen des neuzeitlichen Naturrechts für die politische Theorie nicht einseitig hypostasiert werden. Das antike Konzept soll vielmehr so umformuliert werden, daß es in der Lage ist, die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit der Neuzeit zu fassen, ohne daß hinter die durch das neuzeitliche Naturrecht bereitgestellten Möglichkeiten der Deutung und Begründung der politischen Verfassung der Moderne zurückgefallen wird. Das Programm selbst ist für Hegel durch zweierlei bestimmt: einmal durch die Überzeugung von der Überlegenheit des antiken Staatsideals gegenüber dem der Neuzeit und zum anderen durch die Einsicht in die Unmöglichkeit der Restitution des antiken Ideals wegen der spezifischen Bedingungen, unter denen sich die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit der Neuzeit präsentiert. Diese Bedingungen finden ihren Ausdruck einerseits in dem Prinzip der Autonomie des Individuums, das als einzelnes auch Grundlage aller es übergreifenden Strukturen sein soll. Dieses Prinzip beschreibt Hegel später in der *Rechtsphilosophie* als das Prinzip des Gewissens, das als Prinzip der Moderne durch das Christentum eingeführt worden ist und den für die Neuzeit typischen Standpunkt der Moralität legitimiert. Auf der anderen Seite äußern sich die spezifisch neuzeitlichen Bedingungen in dem Phänomen einer vom Staat getrennten Sphäre, die bestimmt ist durch die Aktivitäten der einzelnen Individuen in der Verfolgung ihrer je individuellen besonderen Zwecke, ohne daß diese Aktivitäten durch so etwas wie einen allgemeinen Zweck miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden können. Diese Sphäre nennt Hegel dann in der *Philosophie des Rechts* die bürgerliche Gesellschaft.

Die Einlösung dieses Programms ist also, vorläufig gesagt, für Hegel primär ein Problem der Vermittlung des durch die Tradition der Antike bezeichneten politischen Ideals mit den Tatsachen der Moderne. Als erster größerer Versuch Hegels, dieses sich schon in Bern und Frankfurt einerseits in der Kritik der Kantischen praktischen Philosophie sowie in den Überlegungen zum Eigentumsprinzip und andererseits in der Aufnahme Hölderlinscher Anregungen in bezug auf die Einschätzung der Antike entwickelnde Programm der Verbindung von Antike und Moderne nun auch systematisch zu realisieren, ist wohl seine frühe Jenaer Schrift *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts* (1802) anzusehen. In ihr entwickelt er im Zusammenhang der kritischen Diskussion des neuzeitlichen Naturrechts, dessen empirische (Hobbes) wie auch formelle (Kant, Fichte) Variante dem Verdikt verfällt, auf Grund ihrer individualistischen Deduktionsbasis⁸ nicht in der Lage zu sein, die „wissenschaftliche Totalität“⁹ als Einheit entgegengesetzter Bestimmungen auszuweisen, ein Konzept von Sittlichkeit, das es allererst ermöglichen soll, den Begriff des Naturrechts angemessen zu fassen. In die Ausführung dieser Vorstellung der Sittlichkeit, die von Hegel in ihrer Totalität als Volk verstanden wird und die ihre platonisch-aristotelischen Ursprünge in aller Deutlichkeit darstellt¹⁰, versucht Hegel nun zum ersten Mal einen Bereich einzubeziehen, von dem er sagt, daß seine Inhalte „das System der sogenannten politischen Oekonomie bilden“¹¹. Die Inhalte selbst umschreibt er als den Zusammenhang der „physische[n] Bedürfnisse und Genüsse, die für sich wieder in der Totalität gesetzt, in ihren unendlichen Verwicklungen Einer Nothwendigkeit gehorchen, und das System der allgemeinen gegenseitigen Abhängigkeit in Ansehung der physischen Bedürfnisse, und der Arbeit und Anhäufung für dieselbe“¹² ausmachen. Daß diese Inhalte es sind, die später in der *Rechtsphilosophie* den Bereich der bürgerlichen Gesellschaft bestimmen, bedarf keines besonderen Hinweises, wenn sie auch hier noch, in dieser frühen Schrift, unter den für

⁸ Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältniß zu den positiven Rechtswissenschaften. In: Hegel: *Gesammelte Werke*. Bd 4: *Jenaer Kritische Schriften*. Hrsg. v. H. Buchner u. O. Pöggeler. Hamburg 1968.467. - Im folgenden wird diese Arbeit als Naturrechtsaufsatz zitiert.

⁹ Ebd. 423.

¹⁰ Daß diese Konzeption von Sittlichkeit im Grunde auf eine Verknüpfung von aristotelischen mit spinozistischen Vorstellungen zurückzuführen ist, hat überzeugend K.-H. Ilting gezeigt (*Hegels Auseinandersetzung mit der aristotelischen Politik*. In: *Philosophisches Jahrbuch*. 71 (1963/64), S. 38-58.). Für unsere Zwecke genügt es aber, darauf zu verweisen und vor allem auf die aus der Antike entlehnten Momente in dieser Konzeption zu achten.

¹¹ Naturrechtsaufsatz. 450.

¹² Ebd. S. 450, vgl. 455.

den Hegelschen Sprachgebrauch jener Zeit so depravierenden Titeln eines „System[s] der Realität“¹³ bzw. eines „System[s] von Eigentum und Recht“¹⁴ zum Gegenstand der Analyse gemacht werden.

Hegel betrachtet diese Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit unter drei Gesichtspunkten: (1) als bestimmte Form der allgemeinen Sittlichkeit, die (2) als eigenständiger Bereich innerhalb des sittlichen Kosmos in einem zu bestimmenden Verhältnis zur absoluten Sittlichkeit stehen muß, und (3) als bestimmten Stand unter anderen Ständen. Diese drei Gesichtspunkte sind kurz vor allem deshalb zu entwickeln, weil sie deutlich werden lassen, was als Basis und Problem der politischen Philosophie Hegels anzusehen ist.

(Zu 1) Innerhalb des Bereichs der sittlichen Totalität, die von Hegel formal als Indifferenz aller sonst bloß in Verhältnissen fixierten Bestimmungen verstanden wird¹⁵, tritt die Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit als das reale Negative¹⁶ auf. Mit dieser sehr seiner Terminologie verpflichteten Charakteristik will Hegel zunächst auf den Umstand aufmerksam machen, daß es sich bei dieser Sphäre um einen Bereich handelt, der zwar als Moment der sittlichen Totalität akzeptiert werden muß, der aber zugleich als das Moment zu verstehen ist, das sich in der Einheit des als lebendigen Organismus vorgestellten sittlichen Kosmos als das „Bestehen des Gegensatzes“¹⁷ bestimmt. Die Formel vom „Bestehen des Gegensatzes“ drückt nun den Sinn sehr genau aus, der in der Kennzeichnung der Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit als des realen Negativen angelegt ist. Gegenüber der organischen Lebendigkeit der reinen Sittlichkeit hat nämlich alles das die Bestimmung des Negativen, das seiner Struktur nach durch ein Prinzip ausgezeichnet ist, welches sich als unauflösliches, starres und damit schlechthin unlebendiges erweist. Ein solches Prinzip, das den Bereich, für den es konstitutiv ist, als einen, der „in der Negativität“¹⁸ ist, festhält, macht aber erst dann diesen Bereich zu einem der *realen* Negativität, wenn es sich als ein solches erweist, das seinen Mangel, eben nicht Ausdruck der lebendigen Einheit der Sittlichkeit zu sein, gleichsam als ein Positivum erscheinen läßt, sich also, wie Hegel es nennen könnte, als Negatives fixiert oder als Gegensatz besteht. Und wenn Hegel die Summe der möglichen Bestimmungen

¹³ Ebd. 453 u. ö.

¹⁴ Ebd. 457.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 479, 433 u. ö. - Zur formalen Struktur des Hegelschen Begriffs von Sittlichkeit vgl. R. P. Horstmann: *Probleme der Wandlung in Hegels Jenaer Systemkonzeption*. In: Philosophische Rundschau. 19 (1972), S.95 ff.

¹⁶ Vgl. auch zum Folgenden: Naturrechtsaufsatz, 449 ff.

¹⁷ Ebd. 450.

der Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit als „System der Realität“ bezeichnet, so weniger um damit resignativ den bestehenden Verhältnissen der modernen Wirklichkeit Rechnung zu tragen, als vielmehr um in aller Schärfe auf die doppelte Einseitigkeit dieser Sphäre hinzuweisen, deren Prinzip sich nicht nur in der Differenz zur wahren Einheit der Sittlichkeit befindet, sondern als diese Differenz sozusagen existiert und insofern das reale Negative ist.

(Zu 2) Aus dieser wenn auch zunächst nur formalen Bestimmung des Bereichs der Bedürfnisse und der Arbeit im Ganzen möglicher sittlicher Verhältnisse bestimmt sich auch die Beziehung dieses Bereichs zu dem, was ihm gegenüber als absolute Sittlichkeit festgehalten wird. Ist nämlich der Bereich der Bedürfnisse der des realen Negativen, so wird zweierlei zum Problem: einmal stellt sich die Frage, wie dieser Bereich, der ja trotz aller Differenz zur lebendigen Einheit der Sittlichkeit dennoch als Element des sittlichen Kosmos anerkannt werden muß, sich in die Strukturen der absoluten Sittlichkeit integrieren läßt, ohne diese selbst zu vernichten. Zum anderen ist zu klären, wie die sittliche Totalität in der Form des dem negativen entgegengesetzten Positiven, und das heißt als Staat¹⁹, sich zu diesem Negativen verhält. Die Mittel zur Beantwortung der ersten Frage findet Hegel in dem interessanten Theorem von der „unorganischen Natur des sittlichen“²⁰, der die reine Sittlichkeit „einen Theil ihrer selbst überläßt und opfert“²¹, um sich rein und lebendig zu erhalten und zugleich darin sich mit ihrer unorganischen Natur zu versöhnen. In diesen Überlegungen zeigt sich wohl am deutlichsten die Konzeption, in deren Dienst Hegel seine frühe politische Philosophie gestellt hat: Eben um den Gedanken der reinen lebendigen Sittlichkeit als das konkrete Allgemeine durchhalten zu können gegenüber einer Wirklichkeit, die sich immer mehr nach Prinzipien organisiert, die für Hegel den Status der abstrakten Einseitigkeit haben, eben darum geht es nicht an, einfach die Aufhebung der Geltung dieser Prinzipien zu fordern, denn dies hätte nur die Etablierung anderer Einseitigkeiten zur Folge. Und deshalb ist ein Modell zu entwickeln, das zwar den absoluten Anspruch der lebendigen Sittlichkeit als allein gültigen bewahrt, zugleich aber in der Lage ist, das ihr Negative, Unorganische, also den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit, selbst noch als eine der „Zonen des sittlichen“²² zu integrieren. Diese

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd. 451.

²⁰ Ebd. 454, 458.

²¹ Ebd. 458.

²² Ebd. 461.

doppelte Forderung ist es, die Hegel einzulösen versucht mit seiner Opfertheorie²³, deren Leistung darin besteht, das Andere der absoluten Sittlichkeit als den Bereich der Notwendigkeit und des Schicksals sowohl abzutrennen von der Zone der lebendigen Sittlichkeit als es auch, eben als Schicksal der lebendigen Sittlichkeit, in einer Beziehung zu dem zu erhalten, dessen Anderes es ist.

Was nun die zweite Frage, nämlich die nach dem Verhältnis der absoluten Sittlichkeit als des Positiven gegenüber dem realen Negativen der Sphäre des Besitzes und der Arbeit betrifft, so votiert Hegel in aller Bündigkeit für eine die Aktivitäten innerhalb des Bereichs des Negativen einschränkende Funktion der positiven Sittlichkeit des Staates: „Da dieses System der Realität ganz in der Negativität und in der Unendlichkeit ist, so folgt für sein Verhältnis zu der positiven Totalität, daß es von derselben ganz negativ behandelt werden und seiner Herrschaft unterworfen bleiben muß“; denn: „was seiner Natur nach negativ ist, muß negativ bleiben, und darf nicht etwas festes werden“²⁴. Die absolute Sittlichkeit nimmt infolgedessen in ihrer durch die Absonderung des Bereichs des Negativen selbst zur Gestalt geronnenen Funktion als Staat die Aufgabe wahr, den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit so einzuschränken, daß durch diesen Bereich nicht die Unabhängigkeit der „positiven Sittlichkeit des Staats“²⁵ gefährdet, und d. h. daß sie durch die Dominanz der Einseitigkeiten dieses Bereiches nicht in ihrem Anspruch, zwar auch einseitiger, da Gestalt, aber der positive Ausdruck der lebendigen Sittlichkeit zu sein, korrumpiert wird. Diesen Zweck, den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit „in einem Gefühl seiner innern Nichtigkeit“ zu erhalten, „und sein Emporschiessen in Beziehung auf die Quantität, und die Bildung zu immer größerer Differenz und Ungleichheit“²⁶ zu hindern, erreicht der Staat, wie Hegel sagt, „mehr bewußtlos“ durch die eigentümlichen Mittel, über die er verfügt, nämlich durch „steigende Auflagen und also Verminderung des Besitzes und Erschwerung des Erwerbens, am meisten durch den Krieg, der was dahin geht in mannichfaltige Verwirrung bringt, so wie durch Eifersucht anderer Stände, und Bedrückung des Handels“²⁷. Die Aufgabe des Staates, verstanden als positiver Ausdruck der absoluten Sittlichkeit, ist

²³Eine erste Formulierung dieser Theorie, die im Opfer die Möglichkeit der Integration von Bestimmungen der Wirklichkeit in einen lebendigen (sittlichen und religiösen) Kontext sieht, deren schlichte Aufhebung bzw. Abschaffung nicht möglich ist, findet sich bereits im sogenannten *Systemfragment von 1800*. Hegel: *Theologische Jugendschriften*. Hrsg. v. H. Nohl. Tübingen 1907. 349 f.

²⁴Ebd. 450.

²⁵Ebd. 451.

²⁶Ebd.

also nicht etwa, den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit durch die Überwindung der in ihm herrschenden und ihn konstituierenden Prinzipien zu destruieren, seine Aufgabe ist vielmehr, diesen Bereich als die Sphäre der Realität zu akzeptieren, deren Berechtigung im Hegelschen Begriff der Sittlichkeit durch das Zugeständnis ihrer Notwendigkeit selbst angelegt ist.

(Zu 3) Diese zunächst nur formelle Ordnung der verschiedenen Verhältnisse, in denen sich das sittliche Ganze organisiert, konkretisiert Hegel erst durch seine Lehre von den Ständen als den realen Gestalten, in denen jene Verhältnisse sich präsentieren. Gemäß seiner generellen Einteilung der sittlichen Totalität in die Formen, die als unverzerrter Ausdruck seiner Idee der lebendigen Sittlichkeit anzusehen sind, und in diejenigen, in denen das Prinzip der Sittlichkeit nur in höchst verstellter Weise auftritt, unterscheidet er in der Hauptsache zwei Stände, den Stand der Freien und den der nicht Freien. Kommt in der Bestimmung des Standes der absoluten Sittlichkeit als des der Freien, deren Geschäft das ist, „wofür die Griechen den Namen politevein hatten“, was für Hegel die Bedeutung der „Erhaltung des Ganzen der sittlichen Organisation“²⁸ auch durch den Einsatz des Lebens hat, - kommt also in dieser Bestimmung wieder ganz deutlich die Orientierung an der platonisch-aristotelischen Staatslehre zur Geltung, so zeigt sich in den Bestimmungen des Standes der nicht Freien²⁹, was die inhaltlichen Gründe dafür sind, daß Hegel den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit nicht als Ausdruck der wahren Struktur der Sittlichkeit akzeptiert, sondern ihn nur als Folge einer fundamentalen Verfälschung ihrer Prinzipien verstehen kann. Dieser Bereich nämlich ist nach Hegel bestimmt durch die alleinige Gültigkeit des Eigentums- und Rechtsprinzips³⁰. Eigentum aber, verstanden als rechtlich gesicherter Besitz, und Recht, verstanden als bloß formale Legitimationsbasis des Eigentums, sind für den Hegel dieser frühen Jenaer Zeit nichts weiter als Besonderheiten, d. h. abstrakte Bestimmungen, die nicht, wie es die wahrhaft sittlichen Bestimmungen erfordern, in der Lage sind, ihre Allgemeinheit als mit der jeweils konkreten Einzelheit vermittelt auszuweisen, sondern die unter ihre Allgemeinheit das jeweils Einzelne als Fall subsumieren³¹. Wenn also Hegel die Prinzipien des Rechts und des Eigentums als

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd. 455.

²⁹ Der Stand der nicht Freien umfaßt selbst wieder zwei Stände: den Bauernstand und den des Besitzes und Erwerbs (vgl. ebd.).

³⁰ Ebd. 451, 454 f.

³¹ In dieser kritischen Bestimmung der sittlichen Funktion des Eigentums kommt übrigens sehr deutlich zum Vorschein, wie sehr Hegel sich auf bereits in Frankfurt, also auf vor 1801 erarbeitete Positionen bezieht. Denn

Besonderheiten bezeichnet, so will er damit auf ihren Charakter, ‚abstrakt allgemeine‘ zu sein, aufmerksam machen, um sie von dem Bereich des ‚konkret Allgemeinen‘ der wahren Sittlichkeit strukturell unterscheiden zu können³².

Die Bestimmung nun der Funktion des Standes der nicht Freien, also des Standes, der als die Gestalt zu gelten hat, in der sich auch der Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit in der Wirklichkeit darstellt, ist jedoch nicht durch den Nachweis der Besonderheit ihrer Prinzipien geleistet. Der Punkt vielmehr, der diese Bestimmung erlaubt, ist der Umstand, daß die Besonderheiten ‚Eigentum‘ und ‚Recht‘ in der Sphäre, die durch ihre Herrschaft gekennzeichnet ist, zugleich als ein Allgemeines auftreten. Sie usurpieren insofern nicht nur einen Status, der ihnen als Prinzipien einer einseitigen Gestalt der Sittlichkeit nicht zukommt, sondern sie bestimmen dadurch auch den Rahmen, innerhalb dessen der Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit eingeschlossen ist. Sind nämlich Eigentums- und Rechtsprinzipien die alleinigen Kriterien, unter denen dieser Bereich sich als sittlicher verstehen kann, so sind damit auch die Grenzen seiner möglichen Funktion innerhalb des sittlichen Ganzen bestimmt. Denn die Prinzipien des Eigentums und Rechts stellen dann eben das dar, was für die Mitglieder dieses Bereichs allein Relevanz hat für die Bestimmung ihrer Position und ihrer Existenz im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft. Für Hegel gilt daher: „Es bestimmt sich hienach die Potenz des [zweiten] Standes so, daß er in dem Besitz überhaupt und in der Gerechtigkeit, die hierin über Besitz möglich ist, sich befindet, daß er zugleich ein zusammenhängendes System constituire, und ... jeder einzelne, da er an sich eines Besitzes fähig ist, gegen Alle als allgemeines, oder als Bürger, in dem Sinne als bourgeois, sich verhält; für die politische Nullität, nach der die Mitglieder dieses Standes Privatleute sind, den Ersatz in den Früchten des Friedens und des Erwerbens, und in der vollkommenen Sicherheit des Genusses derselben findet, sowohl insofern sie aufs einzelne als auf das Ganze desselben geht“³³. Eben weil die Mitglieder des Standes, der durch die alleinige Gültigkeit der Prinzipien des Rechts und des Eigentums ausgezeichnet ist, nicht in der Weise, wie die Mitglieder des ersten Standes, die Sorge

gerade die Einsicht in die trotz ihrer sittlich negativen Rolle unaufhebbare Notwendigkeit von Eigentum unter den gegebenen Bedingungen der Wirklichkeit ist eine der Frankfurter Errungenschaften Hegels (s. Hegel: *Theologische Jugendschriften*. Hrsg. v. H. Nohl, vor allem 273 und 349), die den von ihm noch in Bern vertretenen eher skeptischen Standpunkt gegenüber Eigentumsbestimmungen ablöst (vgl. z. B. K. Rosenkranz: *Hegels Leben*. Berlin 1844. 525).

³² Zur Bestimmung dessen, was hier ‚konkret Allgemeines‘ genannt wird, vgl. Naturrechtsaufsatz. 462.

³³Ebd. 458.

um die Erhaltung des sittlichen Ganzen auf sich nehmen können, deshalb ist ihr Wirken ein wesentlich unpolitisches und insofern im Zusammenhang einer Konzeption, wie der von Hegel vorgetragenen, als ein dem wahrhaft sittlichen Handeln gegenüber negatives anzusehen.

Diese erste ausführlichere Bestimmung des systematischen Ortes der Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit innerhalb seiner politischen Philosophie und die Angabe ihrer Funktion im Zusammenhang des sittlichen Ganzen zeigt nun nicht nur recht ausgeprägt die Richtung der Fragestellung an, die auch Hegels spätere theoretische Auseinandersetzung mit dem Bereich der bürgerlichen Gesellschaft bestimmen soll und die er als Frage nach der Möglichkeit des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem exponiert. Sie gibt darüber hinaus auch noch über das eigentliche Motiv Aufschluß, das Hegels Bestimmung des Verhältnisses dieses Bereichs zu der Idee einer absoluten Sittlichkeit notwendig gemacht hat. Diese Bestimmung legitimiert nämlich letzten Endes seine Kritik am neuzeitlichen Naturrecht. Denn indem das neuzeitliche Naturrecht für Hegel sich dadurch auszeichnet, daß es die theoretische Grundlage für die Deduktion aller gesellschaftlichen und staatlichen, mit einem Wort: aller sittlichen Verhältnisse aus dem Begriff des jeweils isolierten einzelnen Individuums bereitstellt, also - in Hegels Terminologie gesprochen - die Mittel an die Hand gibt, ein Einzelnes zum Allgemeinen zu machen, läßt es keinen Platz für die Idee einer allgemeinen Sittlichkeit, deren Eigentümlichkeit ja gerade darin bestehen soll, daß sie als das konkrete Allgemeine den Grund für alle Besonderungen innerhalb ihrer abgibt und insofern auch den Boden darstellt, auf dem überhaupt erst sinnvoll von dem je einzelnen Individuum als eines solchen, das in sittlichen und das heißt gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen als Subjekt auftreten kann, gesprochen werden darf. Das neuzeitliche Naturrecht ist für Hegel daher etwas, das nicht nur wegen seiner Einseitigkeiten zu bekämpfen ist³⁴, sondern vor allem deshalb, weil es den (Hegelschen) Begriff der Sittlichkeit selbst unmöglich macht³⁵. Andererseits sieht Hegel aber genau, daß das neuzeitliche individualistische Naturrecht nicht ohne fundamentum in re ist, daß also dessen formales Prinzip, eben ein Einzelnes zum Allgemeinen zu machen, die spezifischen Bedingungen, unter denen sich die gesellschaftliche Wirklichkeit der Neuzeit entwickelt hat, adaequat reflektiert. Die

³⁴ Ebd. 427 f.

³⁵ Ebd.445 f, 442 f.

Gültigkeit des Prinzips des Naturrechts muß daher von Hegel auf einen Bereich beschränkt werden, der zwar innerhalb des sittlichen Ganzen seinen Ort hat, nicht aber selbst das sittliche Ganze ist. Und dieser Bereich ist eben der der Bedürfnisse und der Arbeit, dem gegenüber die absolute Sittlichkeit in der positiven Gestalt des Staates auftritt.

Ausgehend von dieser Unterscheidung kann man dann Hegels kritische Einlassungen gegen das individualistische Naturrecht auch so formulieren, daß er die Schwäche des neuzeitlichen Naturrechts in dessen Gleichsetzung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft gesehen hat³⁶. Denn diese Gleichsetzung verhindert die Möglichkeit der von Hegel eingeführten Differenz und korrumpiert insofern seinen ganzen Ansatz. Der Grund also der Hegelschen Einschätzung des Bereichs der Bedürfnisse und der Arbeit liegt in der für seine theoretische Konzeption notwendigen Bemühung, eine Struktur freizulegen, die als die der wahren Sittlichkeit in Anspruch genommen werden kann. Und so wird verständlich, daß Hegel für das Hauptübel sowohl für die Theorie der Sittlichkeit als auch für die sittliche Realität selbst die einseitige Dominanz des sich zum allgemeinen Prinzip aufwerfenden Einzelnen hält, ganz gleichgültig ob dieses Einzelne nun als absolute Individualität oder als die besondere Abstraktion des Rechts und des Eigentums auftritt. Denn dies eben „ist Krankheit und Anfang des Todes . . . , wenn ein Theil sich selbst organisirt, und sich der Herrschaft des Ganzen entzieht, durch welche Vereinzelung er es negativ afficirt, oder es gar zwingt, sich allein für diese Potenz zu organisiren, wie wenn die dem Ganzen gehorchende Lebendigkeit der Eingeweide sich zu eigenen Thieren bildet, oder die Leber sich zum herrschenden Organ macht, und die ganze Organisation zu ihrer Verrichtung zwingt“³⁷.

II.

³⁶ Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Hrsg. v. E. Gans. 2. Aufl. Berlin 1840. § 182 Zus. - Vgl. auch M. Riedel: *Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*. Frankfurt 1969. 141.

³⁷ Naturrechtsaufsatz.476.

Diese frühe Lehre von der Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit im Zusammenhang der Entfaltung der Vorstellung einer lebendigen sittlichen Totalität bringt die Grundannahme Hegels sehr genau zum Ausdruck, die seine politische Philosophie auch fernerhin bestimmen wird, nämlich die von der Überlegenheit des Allgemeinen gegenüber Besonderheiten. Sie zeigt des weiteren deutlich, daß das Problem der Integration von Bereichen, die durch jeweils einseitige und daher abstrakte Prinzipien bestimmt sind, in das Allgemeine, das Problem also der Integration von typisch modernen Formen gesellschaftlicher Verhältnisse, die in den modernen Arbeits- und Produktionsgegebenheiten ihren Grund haben, in die Konzeption einer lebendigen Sittlichkeit, sich als die zentrale Aufgabe für die Etablierung der an antiken Modellen orientierten politischen Theorie Hegels darstellt. Diese Lehre ist aber insofern noch unfertig, als sie, was die konkrete Bestimmung des Allgemeinen betrifft, d. h. dessen, was als lebendige sittliche Totalität den Rahmen ausmacht, innerhalb dessen die Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit ihren Ort angewiesen bekommt, sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Und dies nicht ohne Grund. Denn da es Hegel, wie gezeigt, nicht zuletzt darum geht, die Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit sowohl einzubetten als auch abzugrenzen von dem, was als Allgemeines postuliert wird, tritt dieses Allgemeine selbst in doppelter Weise auf, einmal nämlich als absolute Sittlichkeit, deren lebendige Organisation alle ihre Erscheinungen umfaßt, zum anderen aber auch als positiv Allgemeines, als die zur Gestalt gewordene Lebendigkeit, die als Gestalt anderen Gestalten des sittlichen Kosmos gegenübersteht und die von Hegel als Staat bestimmt wird.³⁸

Die Folge dieser doppelten Funktion des Allgemeinen ist nun weniger das logische Problem der Bestimmung des Verhältnisses zwischen absoluter und positiver Allgemeinheit als vielmehr die Frage nach den Möglichkeiten der inhaltlichen Bestimmung dessen, was als positives Allgemeines anderen Formen der Sittlichkeit gegenübersteht. Oder anders gesagt: wird der Staat als die zur Gestalt gewordene absolute Sittlichkeit aufgefaßt, wird also ein Unterschied zwischen der absoluten Sittlichkeit und der positiven des Staates behauptet, dann stellt sich die Frage, wie dieser Unterschied in der konkreten Bestimmung des Staates so aufrechterhalten

³⁸ Ebd., 451, 454. - Vgl. zur Deutung der absoluten Sittlichkeit auch J.-H. Trede: *Mythologie und Idee. Zur systematischen Stellung der „Volksreligion“ in Hegels Jenaer Philosophie der Sittlichkeit (1801-03)*. In.: *Das älteste Systemprogramm*. Hrsg. v. R. Bubner. 1973. (Hegel-Studien. Beiheft 9.) 167 ff. Trede untersucht diesen Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt religionsphilosophischer Konsequenzen.

werden kann, daß der Staat zwar als Allgemeines, aber nur als positives Allgemeines betrachtet werden kann, in den die konkrete Allgemeinheit der absoluten Sittlichkeit in der Weise eingegangen ist, daß sie ihren adaequaten Ausdruck nur in ihm finden soll, die aber zugleich noch von ihm zu unterscheiden ist. Es stellt sich also das Problem der Etablierung einer Staatskonzeption im Rahmen einer Theorie, die mit dem Begriff der absoluten Sittlichkeit arbeitet, ohne einerseits die Identität zwischen Staat und absoluter Sittlichkeit behaupten zu können, andererseits aber genötigt ist, eben diese Identität zu beanspruchen, um mit Hilfe ihrer den Nachweis der spezifischen Differenz des Staates von anderen Formen der Sittlichkeit erbringen zu können. Es wird sich zeigen, daß die Auflösung dieser Schwierigkeit den offensichtlichen Wandel in Hegels Konzeption vom Staat bedingt.

Das angezeigte systematische Problem versucht Hegel zunächst durch die Unterscheidung zwischen absoluter und allgemeiner Regierung zu lösen³⁹, denen der Bereich des Besonderen als Summe der Stände gegenübertritt. Die absolute Regierung, die Hegel in deutlich platonisierender Manier als eine der Alten und Priester charakterisiert, gilt als die *über* allen Ständen stehende absolute Macht⁴⁰ und insofern als Konkretion der absoluten Idee der Sittlichkeit, deren verschiedene Besonderungen und Bestimmungen sie nichts angehen⁴¹. Dem gegenüber ist es dann die allgemeine Regierung, die den besonderen Formen der Sittlichkeit als selbst besondere Form gegenübertritt⁴². Daß mit dieser Differenzierung das Problem der doppelten und miteinander unverträglichen Bestimmung dessen, was als Regierung bzw. Staat auftritt⁴³, nämlich einerseits

³⁹ Als Ausdruck dieses Versuches kann das sogenannte *System der Sittlichkeit* angesehen werden, das nur kurze Zeit nach dem Naturrechtsaufsatz entstanden ist. Diese Schrift wird im folgenden als *System der Sittlichkeit* zitiert nach der Edition von G. Lasson in: Hegel: *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie*. Leipzig 1913.

⁴⁰ *System der Sittlichkeit*. 486 f.

⁴¹ Ebd. 485.

⁴² Ebd. 488ff.

⁴³ Daß hier Regierung und Staat gleichsam als Synonyma behandelt werden, entspricht insofern nur indirekt dem Hegelschen Sprachgebrauch im *System der Sittlichkeit*, als er dort das Wort ‚Staat‘ zur Kennzeichnung der die Einzelinteressen der Stände beschränkenden und ausgleichenden Macht vermeidet. Nur einmal spricht er von den „Einkünfte[n] des Staats“ (498), die von den Auflagen der Regierung abhingen. Da es nun in der von Hegel hier vorgetragenen Konzeption neben der Regierung nur die Stände gibt, die Auflagen der Regierung zur Regelung der Abgaben aber die Stände betreffen, so können die Einkünfte des Staats nur als Einkünfte der Instanz verstanden werden, die nicht selbst Stand ist, wohl aber deren Erhaltung durch Koordination und Beschränkung ihrer jeweiligen Interessen garantiert. Diese Instanz tritt gegenüber den Ständen als Macht habendes Allgemeines auf und ist insofern Regierung. Der Begriff des Staates ist also weiter als der der Regierung; er deckt für Hegel wenigstens zweierlei: einmal steht er für die Gesamtheit der politischen und gesellschaftlichen Organisation eines Volkes (dies meint Hegel, wenn er von Staatsverfassung oder von

adaequater Ausdruck der absoluten Sittlichkeit zu sein, andererseits aber Besonderheit gegenüber anderen Besonderheiten sein zu müssen - daß damit dieses Problem nicht beseitigt ist, sondern sich nur in den Begriff der absoluten Regierung verschoben hat, dies scheint Hegel selbst nicht entgangen zu sein. Denn obwohl er die absolute Regierung als die „indifferente Idee“⁴⁴ oder als absolute Indifferenz⁴⁵, und das heißt eben als die Realität der absoluten Sittlichkeit beschreibt, muß er zugleich damit zugestehen, daß sie als Regierung dem Besonderen entgegengesetzt ist und deshalb gerade nicht die „absolute ... Seele des Lebendigen“, also die sittliche Totalität, sein kann. Diese, so Hegel, bestehe „im Ganzen des Volks selbst“⁴⁶.

Obwohl nun dieser Entwurf das Problem des Verhältnisses von Regierung und Staat zur absoluten Sittlichkeit nicht löst, führt er doch insofern zu einer Veränderung der im Naturrechtsaufsatz formulierten Position, als er die scharfe Abgrenzung der Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit als des rein Negativen gegenüber sowohl der positiven als auch der absoluten Sittlichkeit abzubauen genötigt ist. Denn indem Hegel im *System der Sittlichkeit* den reinen Ausdruck der Sittlichkeit als absolute Regierung über *alle* Stände stellt und ihn als allgemeine Regierung im Gegensatz zu allen Ständen sieht, so wird die Sphäre der relativen Sittlichkeit, die hier als „Stand der Rechtschaffenheit ... in der Arbeit des Bedürfnisses, dem Besitz und Erwerb und Eigentum“⁴⁷ dargestellt ist, zunächst einmal als eine Form einer sich in Stände besondernden Sittlichkeit unter anderen aufgefaßt. Der Hauptgegensatz bei dem Versuch der Bestimmung des Verhältnisses der organischen Sittlichkeit und ihrer konkreten Gestalten ist daher nicht mehr der zwischen einer lebendigen Totalität der Sittlichkeit und deren unorganischer Natur, sondern der zwischen dem gegenüber den Besonderheiten der Stände selbst als Besonderheit auftretenden Ausdruck der absoluten Sittlichkeit, der Regierung, und den Ständen, deren gemeinsame Bestimmung, Besonderheit zu sein, gegenüber der speziellen Form der Besonderheit, durch die sich die Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit auszeichnet, in den Vordergrund tritt. Die Folge davon ist, daß der Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit formal in einen Verband integriert erscheint, der als Ganzes gegen die „indifferente Idee“ der Regierung abgegrenzt wird. Diese formale

Staatsgesellschaft redet), zum anderen steht er für das, was als Allgemeines gegenüber Besonderem auftritt („positive Sittlichkeit des Staats“) und sich für das Besondere (Stände, Einzelinteressen) als Regierung formuliert. Vgl. zur Bestimmung der verschiedenen Bedeutungen des Hegelschen Staatsbegriffs neuerdings Z. A. Pelczynski: *The Hegelian concept of state*. In: *Hegel's Political Philosophy*. Problems and perspectives. Hrsg. v. Z. A. Pelczynski. Cambridge 1971. 1-29.

⁴⁴*System der Sittlichkeit*. 485.

⁴⁵Ebd. 484.

⁴⁶Ebd. 485.

Integration kann jedoch nicht als Indiz dafür gewertet werden, daß Hegel das im Naturrechtsaufsatz entwickelte Modell in seinen Grundlagen geändert hätte. Sie hat vielmehr als der Versuch der systematischen Ausführung dessen zu gelten, zu dem Hegel im Naturrechtsaufsatz die Grundlagen formuliert hat, nämlich zu einer Theorie der Sittlichkeit, die die Priorität des als lebendigen Organismus vorgestellten Allgemeinen des Volks gegenüber den Einzelinteressen besonderer Formationen innerhalb des sittlichen Lebens einzulösen im Stande ist.

Treten also die inhaltlichen Motive der politischen Philosophie Hegels in dem durch das *System der Sittlichkeit* repräsentierten Systematisierungsversuch hinter dem logischen Problem der Bestimmung des Verhältnisses von Regierung und Staat zur absoluten Sittlichkeit einerseits und zu den besonderen Formen der Sittlichkeit, den Ständen, andererseits zurück, so erledigen sich für Hegel die logischen Probleme durch die in der Folgezeit geschehene Umbestimmung des Staats- und Sittlichkeitsbegriffs auf der Grundlage der zur Deduktionsbasis gewordenen Struktur des Selbstbewusstseins⁴⁸. Die neue Position dokumentiert sich in der sogenannten *Jenenser Realphilosophie II*, einem Manuskript für Vorlesungszwecke aus dem Jahre 1805/06. Indem nämlich Hegel nun das sittliche Ganze als „Einheit der Individualität und des Allgemeinen“⁴⁹ auffaßt, kann er die verschiedenen konkreten Formen, in denen sich das sittliche Ganze darstellt, als verschiedene Formen der Präsentation dieser Einheit verstehen. So wird es zur Bestimmung der Regierung und des Staats⁵⁰ zwar Allgemeines, aber dieses in der Form der Individualität zu sein⁵¹, und zur Bestimmung der übrigen Formen des Ganzen, zwar „Eingeweide“ des Ganzen und insofern Momente der allgemeinen Einheit des Sittlichen zu sein, Momente aber, „die sich in ihrer Abstraktion ausbilden“⁵² und

⁴⁷ Ebd. 477.

⁴⁸ Zur Veränderung der systematischen Basis vgl. H. Kimmerle: *Das Problem der Abgeschlossenheit des Denkens*. Hegels „System der Philosophie“ in den Jahren 1800-1804. Bonn 1970. (Hegel-Studien. Beiheft 8.) und R. P. Horstmann: *Probleme der Wandlung in Hegels Jenaer Systemkonzeption* (s. o. Anm. 15).

⁴⁹ Hegel: *Jenenser Realphilosophie II*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Leipzig 1931. 248.

⁵⁰ Auch hier verwendet Hegel den Terminus ‚Staat‘ noch in zwei Bedeutungen. Staat ist sowohl die gegen die besonderen Interessen auftretende Staatsgewalt (vgl. z. B. 233, 259) als auch die gesamte Verfassung eines sittlichen Ganzen (vgl. 246 f., 254).

⁵¹ In diesem Gedanken liegt ein doppeltes. Einmal der Grund dafür, daß der Staat gegenüber anderen Formen der sittlichen Organisation als Besonderes auftreten kann, und zum anderen die Rechtfertigung der erblichen Monarchie als der von der Idee der Sittlichkeit geforderten Regierungsform (vgl. 250). - Letzteres wird von K. H. Ilting in seinem ansonsten bemerkenswerten Aufsatz: *The structure of Hegel's „Philosophy of Right“* (in: *Hegels Political Philosophy. Problems and perspectives*. 90ff.) übersehen, wenn er meint: „Whether this representative of the sovereignty of the state was a monarch who possessed the trust of the citizens, or an elected head of the state, would have had no special importance in the framework of Hegel's political philosophy“ 106).

⁵² *Jenenser Realphilosophie II*. 252.

deshalb die Bestimmung der Allgemeinheit nur als Form ihrer isolierten Gestalt haben. Daß dieser neue Standpunkt die Aufgabe eines an der antiken Polis-Sittlichkeit inhaltlich orientierten Konzepts impliziert, ist schon häufig zu Recht betont worden.⁵³ Denn eben das Prinzip der Einzelheit, der Individualität, konnte in den Begriff der „alten Sittlichkeit“⁵⁴ der Polis nicht in der Weise integriert gedacht werden, daß es als eigenständiges Extrem auch innerhalb der lebendigen Totalität der Sittlichkeit Geltung hatte. Es mußte daher in der Form des Besonderen als das Negative gefaßt werden, zu dem die lebendige Allgemeinheit sich nur im Modus des Opfers in ein Verhältnis setzen konnte. Die in der *Jenenser Realphilosophie II* freigelegte Position leistet diese Integration, die Hegel im Naturrechtsaufsatz und im *System der Sittlichkeit* als das eigentliche Problem einer am antiken Sittlichkeitsbegriff orientierten politischen Philosophie erschien, durch die Entwicklung des Prinzips der Einzelheit einerseits und andererseits durch die Bestimmung des Verhältnisses von Einzelheit und Allgemeinheit als eines Verhältnisses, das aus der Einheit beider Bestimmungen als des Grundes der Möglichkeit eines Verhältnisses überhaupt allererst entspringt⁵⁵.

III.

Durch diese neue Bestimmung der Grundlagen seiner politischen Philosophie - Produkt eines Prozesses, den man als Übergang von einem am Organismus- bzw. Lebensbegriff orientierten philosophischen Modell zu dem Versuch der Durchführung der Selbstbewußtseinsstruktur beschreiben könnte⁵⁶ - ist für Hegel die Möglichkeit gegeben, seine gegenüber dem neuzeitlichen Naturrecht kritische Position auch systematisch durchhalten zu können, ohne auf das theoretische und begriffliche Rüstzeug der Antike zurückgreifen zu müssen. Denn ausgehend von der als Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit gedachten Totalität aller politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse kann Hegel nun zweierlei nachweisen: (1) daß selbst die Summe der Einzelinteressen und -zwecke logisch zu unterscheiden ist

⁵³ Vgl. M. Riedel: *Studien zu Hegels Rechtsphilosophie* 55.

⁵⁴ *Jenenser Realphilosophie II*. 248 Anm.

⁵⁵ Auf die Konstanz der inhaltlichen Probleme der politischen Philosophie Ziegels während der ganzen Jenaer Zeit weist auch S. Avineri hin (*Hegel's theory of the modern state*. Cambridge 1972. 85). Er legt allerdings weniger Wert auf die Entwicklung der verschiedenen systematischen Modelle, in die sie integriert werden, was zur Folge hat, daß für ihn sich die verschiedenen Versuche der Darstellung dieser Probleme durch Hegel als bloße Verfeinerung der inhaltlichen Analysen darstellen.

⁵⁶ Vgl. dazu H. Kimmerle: *Das Problem der Abgeschlossenheit des Denkers* und M. Riedel: *Hegels Kritik des Naturrechts* (in Riedel: *Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*).

von dem Interesse des Allgemeinen und dem allgemeinen Zweck und (2) daß sich die Präsentationsweisen der besonderen Formen des sittlichen Ganzen - und das heißt hier also die Stände und die Regierung - nur auf Grund der sich in ihre verschiedenen Extreme auseinanderlegenden Einheit von Einzelheit und Allgemeinheit konstituieren. Kennzeichnet die Möglichkeit des Nachweises von (1) die Möglichkeit der Einlösung der These, von der aus Hegel das neuzeitliche Naturrecht in seiner empirischen und formellen Variante kritisch anging, nämlich vom Vorwurf der Etablierung einer bloß einseitigen Theorie der sittlichen Totalität, die das lebendige, konkrete Allgemeine nur als Abstraktes und daher selbst Besonderes auffassen kann, so ist die Möglichkeit des Nachweises von (2) die Bedingung dafür, daß der genannten kritischen These ein systematischer Rahmen gegeben wird. Festzuhalten ist nun, daß Hegel bei späteren Ausarbeitungen dieser von neuen Grundlagen ausgehenden Position Grund zu der Annahme hat, daß das seine politische Philosophie initiierende Problem, also das Verhältnis von besonderen Bestimmungen der Sittlichkeit zu der Idee einer allgemeinen, lebendigen Sittlichkeit, mit den von ihm in der *Jenenser Realphilosophie II* entwickelten kategorialen Mitteln als gelöst zu gelten hat. Insofern bedarf es der Exposition dieses Problems im Rahmen der systematischen Entfaltung der politischen Theorie nicht in der Weise, daß es die von Hegel vorgeschlagene Lösung in ihrer Genesis rechtfertigt. Wenn daher Hegel in den kürzeren Fassungen seiner politischen Philosophie seit der Jenaer Zeit, die er zum einen in den zu Unterrichtszwecken am Gymnasium in Nürnberg vorgelegten Abhandlungen⁵⁷, und zum anderen in der ersten Auflage der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* (1817) entwickelt, nicht wie früher im Naturrechtsaufsatz und dann später wieder in der *Rechtsphilosophie* von den zu überwindenden Einseitigkeiten der jeweils besonderen Formen des Sittlichen ausgeht, sondern die Besonderungen aus dem Begriff einerseits der „Staatsgesellschaft“⁵⁸ und andererseits der „freye[n] Substanz“⁵⁹, die „das allgemeine Werk“⁶⁰ ist, hervorgehen läßt, so nicht etwa deshalb, weil er sich über die strukturelle Verschiedenheit der ‚wahren‘ und der ‚relativen‘ Formen der Sittlichkeit im Unklaren gewesen wäre, sondern wohl eher

⁵⁷ Gemeint sind die jeweiligen Passagen in der Rechts-, Pflichten- und Religionslehre für die Unterklasse (1810 ff.), §§ 22-31, und der Philosophischen Enzyklopädie für die Oberklasse (1808 ff.), §§ 194-202. - In: Hegel: *Nürnberger Schriften*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Leipzig 1938.

⁵⁸ *Nürnberger Schriften*. 169, 287.

⁵⁹ Hegel: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*. Heidelberg 1817. § 431.

deshalb, weil gerade das Bewußtsein dieser Verschiedenheit den Versuch fordert, sie in einen Entwurf einzubringen, der ihr eine ‚rationale‘ Basis sichert, einen Entwurf zudem, über den Hegel zu verfügen meinte. Es ist daher nur scheinbar verwunderlich, wenn Hegel 1817 in der ersten Auflage der *Enzyklopädie* das Kapitel über die Sittlichkeit untergliedert in „1. Das einzelne Volk 2. Äußeres Staatsrecht 3. Allgemeine Weltgeschichte“⁶¹. Denn als Einteilungsgrund unter den gegebenen systematischen Voraussetzungen kommt weniger die durch das allgemeine Prinzip der Sittlichkeit schon geklärte Frage der inneren Staatsverfassung in Betracht, als vielmehr die Frage des Verhältnisses der verschiedenen Staatssubjekte zueinander, ein Verhältnis, das als weiterer Fall der „Dialektik“⁶² von Allgemeinheit und Besonderheit vorgestellt wird.

Umso verwunderlicher ist es, daß Hegel in der endgültigen Darstellung seiner politischen Philosophie, den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* aus dem Jahre 1821, von der Form der Präsentation seiner politischen Theorie wieder abkommt, die sich, wie zu zeigen versucht worden ist, als konsequente Folge der Entwicklung seines Standpunkts verstehen läßt, zu Gunsten einer Formulierung, die sich hauptsächlich auf die Bestimmung der spezifischen Differenz zwischen Allgemeinem und Besonderem, nämlich zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft bezieht, also wieder die Frage der inneren Staatsverfassung zum Mittelpunkt der Demonstration seiner politischen Theorie macht. Die Gründe für diese Änderung sind nun entscheidend für die Möglichkeit der ‚politischen‘ Einschätzung der reifen politischen Philosophie Hegels, vor allem was die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft betrifft. Dabei ist zu beachten, daß zwar die Begriffsbildung „Bürgerliche Gesellschaft“ eine verhältnismäßig neue Kategorie in Hegels politischer Theorie darstellt, daß aber der durch diese Begriffsbildung bezeichnete Bereich innerhalb der sittlichen Totalität keineswegs als neues Element der Hegelschen Theorie betrachtet werden kann, sondern weitgehend identisch ist mit dem von Hegel früher als Sphäre der Bedürfnisse und der Arbeit⁶³ bzw. als Abstraktionen des organischen Ganzen⁶⁴ gekennzeichneten Bereich der Herrschaft des Besonderen. Die Frage nach den Gründen der Änderung ist daher

⁶⁰ Ebd. § 433.

⁶¹ Ebd. XV.

⁶² Ebd. § 448.

⁶³ Naturrechtsaufsatz. 450 u. ö.

⁶⁴ *Jenenser Realphilosophie II*. 252.

zunächst weniger eine Frage nach inhaltlichen Änderungen, als vielmehr eine Frage nach den Gründen für die veränderte Darstellung einer in ihren Grundauffassungen weitgehend unveränderten Theorie.

In diesem Zusammenhang wird nun eine Schrift Hegel interessant, die er kurze Zeit nach dem Erscheinen der ersten Auflage der *Enzyklopädie* abfaßte und in den Heidelberger Jahrbüchern am Ende des Jahres 1817 veröffentlichen ließ, die *Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816*,⁶⁵ kurz die Landständeschrift genannt. Diese Schrift, mit der Hegel sich sehr deutlich in einer Frage der aktuellen Tagespolitik engagierte, nimmt äußerst kritisch Stellung zu dem Verhalten der württembergischen Ständeversammlung bei der Beratung des von König Friedrich II. vorgelegten Verfassungsentwurfs für das Königreich Württemberg und zu einzelnen Punkten dieses Verfassungsentwurfs selbst. Über den Anlaß der Hegelschen Stellungnahme ist viel vermutet worden, die Diskussion darüber war Gegenstand heftiger Kontroversen⁶⁶, und auch heute ist man sich keineswegs einig über diesen Punkt. Das einzige, was als einigermaßen sicher zu gelten hat, ist, daß Hegel mit dieser Schrift auch auf gewisse Schwierigkeiten reagierte, die aus einer Auseinandersetzung mit seinem Heidelberger Kollegen Paulus resultierten, der einer der Wortführer der sogenannten „Altrechtler“ war, d. h. derer, die gegen den Verfassungsvorschlag des Königs und für die Position der Landstände votierten⁶⁷.

Die Landständeschrift ist aber nicht nur als Ausdruck einer tagespolitischen Kontroverse, sondern zugleich auch als Anwendung der Prinzipien der politischen Philosophie Hegels auf eine bestimmte politische Situation zu verstehen. Die politische Situation ist für Hegel dadurch charakterisiert, daß die durch Friedrich II. von Württemberg betriebene „Errichtung eines vernünftigen, monarchischen Zustandes“⁶⁸ durch die Widerstände der Landstände blockiert werden sollte, die an ihren durch die alte württembergische Verfassung garantierten Rechten festhielten. Die Errichtung einer Monarchie, und das heißt die Schaffung einer Staatsverfassung, an die „die Bestimmung einer repräsentativen Verfassung eines gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung“⁶⁹ geknüpft ist, ist für Hegel eine

⁶⁵ In: *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie*. 155 ff. (im folgenden zitiert als Landständeschrift).

⁶⁶ Vgl. R. Haym: *Hegel und seine Zeit*. 350 ff und K. Rosenkranz: *Apologie Hegels gegen Dr. R. Haym*. Berlin 1858.

⁶⁷ F. Rosenzweig: *Hegel und der Staat*. München 1920. Bd 2. 38; P. Gehring: *Um Hegels Landständeschrift - Friedrich List im Spiel*. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*. 23 (1969), 117.

⁶⁸ Landständeschrift. 161.

⁶⁹ Ebd.

„höhere Notwendigkeit“ deshalb, weil sie die einzige „vernünftige“ Form der Organisation eines Staates als des wahrhaft Allgemeinen sein kann. Wenn daher die Landstände die Errichtung eines solchen Zustandes zur Wahrung ihrer jeweils besonderen Privilegien boykottieren, dann, so argumentiert Hegel, verkennen sie zweierlei: einmal lassen sie die Einsicht in die Natur des „lebendigen“ Zusammenhanges vermissen, als der der Staat zu verstehen ist, ein Zusammenhang, der nur besteht „in einem gegliederten Ganzen, dessen Teile selbst besondere, untergeordnete Kreise bilden“⁷⁰ und zum anderen übersehen sie, daß das Insistieren auf ihren besonderen „alten“ Rechten unter den durch die französische Revolution geschaffenen Bedingungen ein Anachronismus ist. Unter den Bedingungen, die durch die französische Revolution geschaffen sind und an denen sich das politische Bewußtsein der Zeit zu orientieren hat, versteht Hegel nicht so sehr die realpolitischen Gegebenheiten, die als Folge des Zusammenbruchs der Napoleonischen Ära angesehen werden müssen und die zudem in der Neuordnung von Württemberg und dem damit gegebenen Zwang zur Erstellung einer neuen Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben, und auch nicht die von ihm schärfstens abgelehnten politischen Positionen, die durch die französische Revolution zu breiter Wirkung gekommen waren⁷¹. Was Hegel damit meint, ist vielmehr der von ihm immer wieder gepriesene Umstand, daß mit der französischen Revolution der Kampf des „vernünftigen Staatsrechts“ gegen die „Masse des positiven Rechts und der Privilegien“ begonnen habe⁷², ein Kampf, der für Hegel aus der Einsicht entstanden ist, „daß nämlich in einer Staatsverfassung nichts als gültig anerkannt werden solle, als was nach dem Recht der Vernunft anzuerkennen sei“⁷³. Die württembergischen Landstände, die sich gegen die durch die Vernunft legitimierten Postulate der neuen Wirklichkeit dadurch wenden, daß sie an ihren alten Rechten und Privilegien als Forderung auch unter veränderten Bedingungen festhalten, machen daher nicht nur einen Fehler in der Beurteilung dessen, was rechtens ist, sie müssen vielmehr

⁷⁰ Ebd. 177.

⁷¹ Gerade die politisch-ideologischen Konsequenzen der französischen Revolution werden von Hegel als das eigentliche Übel des ganzen Unternehmens dargestellt und kritisiert. Für ihn sind die „französischen Abstraktionen“ (177), die sich ihm vor allem in der Forderung nach Demokratie und nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht zeigen, Ausdruck „einer abstrakten Theorie und eines seichten Geschwätzes“ (198), deren Folge gerade die Mißstände bleiben, die zu beseitigen als Rechtfertigung der Revolution propagiert worden sind. - Zu Hegels Einschätzung der französischen Revolution vgl. neben der Anfangs erwähnten Arbeit von J. Ritter neuerdings K. H. Nusser: *Die französische Revolution und Hegels Phänomenologie des Geistes* (in: Philosophisches Jahrbuch. 77 (1970), 276 ff.) und J.-F. Suter: *Burke, Hegel and the French Revolution* (in: *Hegels Political Philosophy. Problems and perspectives.* 73 ff.).

⁷² Landständeschrift. 198.

⁷³ Ebd. - vgl. die formal ähnliche Würdigung der französischen Revolution in den *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. Hrsg. v. E. Gans. 2. Aufl. Berlin 1840. 535.

zugleich die Absurdität begehen zu „fordern, daß die Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle“⁷⁴.

Verfallen die Landstände diesem Diktum, weil sie, wie Hegel sagt, die „letzten fünfundzwanzig Jahre, die reichsten, welche die Weltgeschichte wohl gehabt hat, . . . verschlafen“⁷⁵ haben, so gilt für die Urheber der durch den Verfassungsentwurf vorgesehenen Regelung des aktiven Wahlrechts und des Steuerbewilligungsrechts eher das umgekehrte: sie waren für Hegel, wenn man so will, zu wach für die „demokratischen Abstraktionen“ der französischen Revolution. Was das Steuerbewilligungsrecht betrifft, so sieht Hegel in der durch den Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Bestimmung, daß ohne Einwilligung der Stände keine neuen Steuern eingeführt und bestehende nicht erhöht werden dürfen⁷⁶, die Gefahr der Abhängigkeit des Staates von den besonderen Interessen der Stände und insofern die Möglichkeit, daß die Verfolgung der besonderen Zwecke der Stände die Durchführung der Zwecke des Allgemeinen verhindert. Ist diese Überlegung wieder einmal deutlicher Ausdruck des Hegelschen Mißtrauens gegen eine sich zur Macht gegen das Allgemeine verselbständigende Besonderheit, so beruht seine Ablehnung der Wahlrechtsregelung auf seinem organologischen Staatsbegriff. Indem nämlich der Verfassungsentwurf nur ein bestimmtes Alter und eine bestimmte Vermögenssumme zur Bedingung der Ausübung des Wahlrechts macht und auf den Nachweis der Bindung in irgendeine gesellschaftliche Formation verzichtet, geht er von einer Vorstellung des Staates aus, die eben die Bestimmung des Staates unterschlägt, auf die es Hegel ankommt, nämlich nicht nur ein Ganzes, sondern ein organisches Ganzes zu sein. Denn gerade Vermögen und Alter sind keine sozialen Bestimmungen in dem Sinne, daß sie auf einen Zusammenhang des jeweiligen Individuums mit dem es tragenden Allgemeinen verweisen. Auf sie als auf die zureichenden Bedingungen für die Teilhabe am Allgemeinen, dem Staat, zu rekurrieren, heißt daher nichts anderes als in der Allgemeinheit

⁷⁴Landständeschrift. 186. - Es muß, um Mißverständnisse zu vermeiden, angemerkt werden, daß Hegel mit dieser ‚Würdigung‘ der Situation und der Position der württembergischen Landstände eine höchst einseitige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse im württembergischen Verfassungskonflikt gegeben hat, die vor allem in gar keiner Weise auf die faktischen historischen Bedingungen dieses Konflikts Rücksicht nimmt, Bedingungen, die das Mißtrauen der Landstände gegen eine vom Monarchen vorgelegte Verfassung vollauf rechtfertigten und ihr Verhalten wenigstens verständlich machten. Diese Einseitigkeit läßt allerdings nicht den Schluß zu, daß auch Hegels Argumente gegen die Forderungen der Landstände grundlos oder falsch gewesen seien. - Vgl. zu diesem ganzen Komplex die immer noch sehr informativen Ausführungen von F. Rosenzweig: *Hegel und der Staat*. Bd 2. 30 ff.

⁷⁵Landständeschrift.199.

⁷⁶Ebd.179.

des Staates ein unorganisches Aggregat isolierter Atome zu sehen, eine Ansicht des Allgemeinen, die „mehr mit dem demokratischen, ja selbst anarchischen Prinzip der Vereinzelung zusammenhängt, als mit dem Prinzip einer organischen Ordnung“⁷⁷. Diese Argumentation Hegels geht nun eindeutig zurück auf seine bereits im Naturrechtsaufsatz formulierte Kritik am individualistischen Naturrecht der Neuzeit und betrifft den durch die französische Revolution virulent gewordenen Staatsbegriff. Sie ist, gerade wegen ihrer Richtung gegen die im Zusammenhang mit der französischen Revolution entwickelten Verfassungsvorstellungen, zu unterscheiden von seiner Stellungnahme gegen die Landstände. Denn während Hegel den Landständen vorwirft, daß sie durch ihr starres Beharren auf ihren „alten“ Rechten und Privilegien im Grunde die Einsicht in den Begriff und die Natur des Staates überhaupt vermissen lassen, ein Mangel, der es ausmacht, daß ihre Position für Hegel die reine begrifflose Reaktion bezeichnet, so bezieht sich Hegels Ablehnung einiger Punkte des königlichen Verfassungsentwurfs auf Einseitigkeiten, die aus einer falschen, weil letzten Endes individualistischen Interpretation der Allgemeinheit des Staates entspringen.

Hegels Kritik am Verhalten der Landstände und am Verfassungsentwurf des württembergischen Königs kann also mit einigem Recht als Fall der Anwendung seiner politischen Philosophie auf eine bestimmte politische Situation betrachtet werden. Denn die Etablierung eines organologischen Staatsbegriffs und die damit im Zusammenhang stehende Abwehr einerseits der Vorstellung vom Staat als eines abstrakten Allgemeinen⁷⁸ und andererseits der als Besonderheiten auftretenden Partikularinteressen bei der Bestimmung des allgemeinen Zwecks hatte sich ja als primäres Ziel und als Kernstück der Hegelschen Theorie von ihren Anfängen an erwiesen. Insofern scheint gerade die Landständeschrift wenig geeignet zu sein, als Anlaß für eine Neuformulierung der politischen Philosophie Hegels betrachtet zu werden, wie sie in der *Philosophie des Rechts* von 1821 sich darstellt. Und es ist auch nicht sie, sondern es sind die Reaktionen auf sie, die zu dieser Veränderung geführt haben.

⁷⁷ Ebd. 176.

⁷⁸ Dies ist auch der Punkt, der Hegels Einschätzung der Rousseauschen Theorie bestimmt hat. Vgl. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg 1955. § 258 Anm. und die *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*. 532 ff.

Diese Reaktionen sind weitgehend bekannt: von Niethammer, einem alten Freund Hegels, der ihm vorwarf, er habe „eine schlimme Sache geistreich“⁷⁹ geführt, bis hin zu den führenden Vertretern der Opposition siegen den Verfassungsentwurf sah das mehr aufklärerisch-liberalistische Lager in der Landständeschrift eine der politischen Restauration verpflichtete Stellungnahme, eine, wie Hamm es später ausdrückte, „servil-lobrednerische Vertretung des Regierungsstandpunkts“ und eine Verherrlichung der württembergischen Monarchie „mit asiatischer Lobberedsamkeit“⁸⁰ auf Kosten der Interessen des Volkes. Dieser Eindruck verschärfte sich noch dadurch, daß ein separater Druck dieser Schrift mit der Billigung und der Unterstützung der württembergischen Regierung⁸¹ erschien, so daß das Verhalten der Regierung als weiteres Indiz für die restaurative Tendenz der Hegelschen Stellungnahme verstanden werden konnte. Es ist nun nicht zu bezweifeln, und alle Interpreten bis auf Rosenkranz stimmen darin überein, daß Hegels Landständeschrift sich tatsächlich durch grob einseitige Parteinahme zu Gunsten der Vorstellungen der württembergischen Regierung auszeichnet. Dennoch folgt daraus keineswegs, daß die Grundlage dieser Parteinahme eine restaurative Position war. Denn diese Position war schon mit einer Theorie besetzt, die ihren zu jener Zeit, also um 1818 herum, aktuellen Ausdruck in der *Restauration der Staatswissenschaft* von C. L. von Haller gefunden hatte⁸². Die v. Hallersche Theorie kann aber trotz ihrer nicht nur oberflächlichen Koinzidenz mit gewissen auch von Hegel energisch vertretenen politischen Thesen - vor allem was die Monarchie und die Rolle der Gesinnung für das politische Bewußtsein der Staatsbürger betraf - nur um den Preis der Verfälschung der Hegelschen Konzeption und deren Intention für den Ansatz Hegels in Anspruch genommen

⁷⁹ *Briefe von und an Hegel*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Bd 2. Hamburg 1953. 172.

⁸⁰ R. Haym: *Hegel und seine Zeit*. 352 f. Bezeichnend für die Art der Hegel-Apologie von Rosenkranz ist dessen Bemerkung, daß „engherzige Aristokraten Hegel als einem Servilen verschrieen haben, weil er die Vernunft und Volksmäßigkeit des königlichen Willen, gegen ihren Egoismus verteidigte“ (*Hegels Leben*. Berlin 1844. 312) - als ob Kritiker der Hegelschen Schrift wie Niethammer und Paulus unter die Rubrik der engherzigen Aristokraten fielen. Eine in der unmittelbaren Nähe von Rosenkranz sich ansiedelnde extrem Hegel-freundliche Deutung der Landständeschrift findet sich neuerdings bei S. Avineri: *Hegel's theory of the modern state*. 72 ff.

⁸¹ Dies ist deutlich geworden im Zusammenhang der Diskussion zwischen Beyer, Buchner und Hočevar über die Frage der Beziehung Hegels zu einer im *Württembergischen Volksfreund* erschienenen regierungsfreundlichen Stellungnahme zu dem königlichen Verfassungsentwurf und dem Verhalten der Stände. - Vgl. 1) W. R. Beyer: *Hegels Mitarbeit am „Württembergischen Volksfreund“*. Zu einem unbekanntem Hegelext. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 14 (1966), 709-717, 2) R. K. Hočevar: *Ein „unbekannter Hegel-Text“ entdeckt?* In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*. 21 (1967), 146-149, 3) H. Buchner: *Ein unbekannter politischer Text Hegels?* In: *Hegelstudien*. 4 (1967), 205-214, 4) W. R. Beyer: *Ergänzungen und Korrekturen zu ein Aufsatz „Hegels Mitarbeit am Württembergischen Volksfreund“*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 16 (1968), 605-609, 5) H. Buchner: *Hegel im Württembergischen Volksfreund*. In: *Hegel-Studien*. 5 (1969), 264-266.

⁸²Der erste und grundlegende Band dieses sechsbändigen Werkes erschien 1816, er wurde also genau zu der Zeit öffentlich wirksam, zu der auch Hegel sich in der politischen Diskussion engagierte. Vgl. dazu F. Rosenzweig: *Hegel und der Staat*. Bd 2.190.

werden. Denn sie geht von Prämissen aus, die dem Begründungszusammenhang der politischen Philosophie Hegels geradezu diametral entgegengesetzt sind. So kann als eine der Zentrallehren der restaurativen Theorie in der v. Hallerschen Formulierung die These von der Unsinnigkeit der Unterscheidung zwischen Staat bzw. bürgerlicher Gesellschaft und anderen Formen natürlicher Gesellschaften in bezug auf die sie kennzeichnenden Prinzipien angesehen werden⁸³. Diese These hat ihren Grund in der für diese Theorie der Restauration typischen privatrechtlichen Konstruktion aller gesellschaftlichen Beziehungen⁸⁴ und führt dazu, daß die Verschiedenheit bestimmter Formen von Vergesellschaftung zu einer Frage des Grades der Komplexität der sie konstituierenden Menge der Beziehungen wird⁸⁵, also keine qualitativen Unterschiede beispielsweise zwischen Familie und Staat akzeptiert. Dies ist aber gerade nicht das, was Hegel als den theoretischen Hintergrund seiner Stellungnahme in Anspruch nimmt. Denn dieser restaurative Ansatz läßt die Entfaltung eben der Strukturen nicht zu, die seine politische Theorie geleitet haben. Für Hegel muß ein solcher Ansatz vielmehr als Rückfall hinter die theoretischen Errungenschaften der neuzeitlichen Staatstheorie erscheinen, und seine herbe Kritik an v. Haller und dessen *Restauration* läßt an dieser Einschätzung auch keinen Zweifel⁸⁶.

Die Möglichkeit, Hegels Stellungnahme zu den württembergischen Verfassungsschwierigkeiten auf Positionen zu verrechnen, an denen er nicht nur keinen Anteil gehabt hat, sondern die den Grundlagen seiner politischen Philosophie eher entgegengesetzt sind, setzt also eine vom Standpunkt Hegels aus abwegige Einschätzung der Gründe voraus, auf denen seine Kritik beruht. Daß aber diese abwegige Einschätzung überhaupt in den Bereich des Möglichen getreten ist⁸⁷, lag weniger an den einseitig monarchistisch-etatistischen Ergebnissen seiner Stellungnahme, sondern daran,

⁸³ Vgl. C. L. von Haller: *Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*. Bd 1. Aalen 1964. 460 f. (Neudruck der 2. Aufl. von 1820).

⁸⁴ Ebd. 337 ff.

⁸⁵ Dies läßt sich gut an v. Hallers Definition der Staaten sehen, die sich von der Familie und anderen Formen der natürlichen Vergesellschaftung nur dadurch unterscheiden sollen, daß sie „ein *selbstständiges*, d h. für sich selbst und durch sich selbst bestehendes, *geselliges Verband*, *vollendete* und *geschlossene Menschen = Verknüpfungen*, *unabhängige Dienst= oder Societäts=Verhältnisse*“ sind (463).

⁸⁶ *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 258 Anm.

⁸⁷ Wie F. Rosenzweig berichtet (*Hegel und der Staat*. Bd 2. 56), gab es in der von den Ständen ausgehenden Reaktion auf Hegels Schrift tatsächlich Versuche, ihn in einen Zusammenhang mit restaurativen Theoremen zu bringen.

daß Hegel die Grundlinien seiner politischen Philosophie selber noch nicht in der Weise öffentlich ausgebreitet hatte, daß bestimmte Mißverständnisse auszuschließen waren⁸⁸.

Diesem Umstand nun, daß die Möglichkeit der falschen Einschätzung der Grundlagen seiner Position als Folge der mangelnden Explikation ihrer Prinzipien angesehen werden konnte, trug Hegel durch den Versuch Rechnung, die systematische Entfaltung der spezifischen Differenz zwischen Staat und Gesellschaft zum Angelpunkt der Demonstration seiner politischen Theorie zu machen. Und es ist sicher kein Zufall, daß Hegel diese Differenz zum ersten Mal auch terminologisch voll entwickelt bei seiner ersten Vorlesung über die Rechtsphilosophie in den Vordergrund stellt, die er nach seiner Auseinandersetzung mit den württembergischen Landständen und nach dem Erscheinen der ersten Reaktionen auf sie in seinem ersten Berliner Semester gehalten hat, nämlich bei der Vorlesung über Natur- und Staatsrecht vom Wintersemester 1818/19⁸⁹. Zu beachten ist aber, daß Hegel durch die Einführung dieser Unterscheidung eigentlich nichts für seine politische Theorie inhaltlich Neues in die Diskussion einführt⁹⁰. Man kann vielmehr sagen, daß er auf die ältesten

⁸⁸ Man muß sich vergegenwärtigen, daß neben dem Naturrechtsaufsatz von 1802 nur die neun Druckseiten des Kapitels über die Sittlichkeit in der ersten Auflage der *Enzyklopädie* Hegels politische Philosophie dokumentierten.

⁸⁹ Überliefert ist diese Vorlesung durch die Nachschrift von G. Homeyer, s. Hegel: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831*, Hrsg. v. K.-H. Ilting. Bd 1. 217-351.

⁹⁰ Die Beobachtung sowohl von J. Ritter als auch in dessen Nachfolge von M. Riedel, daß erst um 1820 herum die bürgerliche Gesellschaft explizit in das Zentrum der politischen Theorie Hegels tritt, ist insofern vollständig richtig. Nur sind die Gründe, die von Ritter und von Riedel zur Erklärung dieses Faktums angegeben werden, nicht unbedingt überzeugend. So ist Ritters These, daß erst die Philosophie des Rechts es sei, mit der „die bürgerliche Gesellschaft für Hegel in der Nachfolge der klassischen Politischen Ökonomie als die sich über die Erde ausbreitende und potentiell universale Arbeitsgesellschaft endgültig in die Mitte der Philosophie und ihrer politischen Theorie getreten“ sei (*Hegel und die Französische Revolution*, 58 f), nur bedingt zu akzeptieren, weil, wie oben gezeigt, das Phänomen der bürgerlichen Gesellschaft als des Bereichs, der durch das Prinzip der Besonderheit bestimmt ist, von Hegel schon lange vor seiner *Philosophie des Rechts* als Hauptproblem einer politischen Philosophie angesehen worden ist, die den Bedingungen der Neuzeit gerecht werden will. Riedel, der letzteres auch sieht, ist daher vorsichtiger, wenn er erklärt: „Es ist die Nichtanwendbarkeit überlieferter antiker Begriffe aus dem Bereich der alten Politik auf die soziale Konstellation des revolutionären Jahrhunderts, die 1820 zum springenden Punkt der Hegelschen Begriffsbildung ‚bürgerliche Gesellschaft‘ als Sphäre der Differenz zwischen Staat und Familie wird. Denn vor 1820, vor dem Erscheinen der Rechtsphilosophie, verwendet er weder das Wort als solches, noch seinen prinzipiellen begrifflichen Sinn“ (*Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*. 153). Doch auch er übersieht zweierlei: einmal daß Hegel der Tatsache der Nichtanwendbarkeit überlieferter antiker Begriffe spätestens 1805/06 Rechnung getragen hat - einerseits durch die explizite Ablehnung der Möglichkeit der Wiederbelebung der „alten Sittlichkeit“ der Griechen, andererseits durch die Entwicklung des Modells der konstitutionellen Monarchie - und zum Anderen daß Hegel beispielsweise mit dem Begriff der „bürgerlichen Ordnung“ schon lange vor dem Erscheinen der Rechtsphilosophie, nämlich in der Landständeschrist (vgl. 169, 174 und 175), den prinzipiellen begrifflichen Sinn des Terminus ‚bürgerliche Gesellschaft‘ sehr wohl verwendet. Daß auch das Wort ‚bürgerliche Gesellschaft‘ von Hegel schon früher verwendet worden ist, hat R. K. Hočevar (*Stände und Repräsentation beim jungen Hegel*. München 1968. 9) bereits gegen Riedel angemerkt. Es bleibt allerdings ein Verdienst dieser Riedelschen Abhandlung, darauf hingewiesen zu haben, daß in der zeitgenössischen Literatur der Terminus „bürgerliche Gesellschaft“ eine ähnlich zentrale, wenn auch inhaltlich vollständig andere Stellung nur in v. Hallers *Restauration der Staatswissenschaft* einnimmt. Für Riedel ist dies aber nur „eine merkwürdige Erscheinung in der Begriffsgeschichte von ‚bürgerliche Gesellschaft‘“ (*Studien zu Hegels Rechtsphilosophie*. 138).

Formen der Explikation seiner politischen Philosophie zurückgreift, nämlich auf die schon im Naturrechtsaufsatz vorgetragene Entfaltung seines Begriffs von Sittlichkeit durch die Bestimmung des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem. Was jetzt, und das heißt in einer Situation, die durch die Möglichkeit der falschen Einschätzung der Intention seiner Theorie gekennzeichnet ist, mit der Restitution dieser Differenz in systematischer Absicht geleistet werden soll, ist allerdings anderes und mehr. Es läßt sich unter zwei Hauptgesichtspunkte stellen: einmal erlaubt es die Entwicklung dieser Differenz Hegel, seine Position von restaurativen Positionen wie z. B. der von v. Haller abzusetzen, und zum anderen ist ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, sein monarchistisches Staatsideal theoretisch abzusichern gegen den Vorwurf des rein am Bestehenden orientierten Legitimationstheorems.

Was zunächst die Abgrenzung gegen restaurative Positionen betrifft, so liegt sie in dem von Hegel auf Grund seiner Prämissen geführten Nachweis der verschiedenen Prinzipien von Staat und bürgerlicher Gesellschaft, die die relative ‚Vernünftigkeit‘ der bürgerlichen Gesellschaft⁹¹ als der Sphäre des besonderen Interesses bzw. die absolute des Staates⁹² als des existierenden Allgemeinen ausweisen sollen. Denn die von restaurativer Seite vertretene Ansicht, daß alle Formen von Gesellschaft, zu denen auch der Staat gerechnet wird, nach dem Modell von Familienverhältnissen aufgebaut sind, wird durch diesen Nachweis insofern kritisiert, als gerade die Bestimmung der Differenz in den Prinzipien der jeweiligen Form der Organisation des sittlichen Ganzen Bedingung dafür ist, daß der Begriff des Staates überhaupt erst angemessen explikabel ist⁹³. Und diese Kritik impliziert mehr als die bloße Richtigstellung eines vermeidbaren Irrtums. Sie zeigt, daß der Versuch der Einebnung von Differenzen, die - wenigstens nach Hegel - für ein sittliches Ganzes konstitutiv sind, zu der fatalen Konsequenz führt, daß man sich der Mittel begibt, überhaupt einen Begriff vom Staat als eines eigenständigen Ausdrucks der Sittlichkeit zu bekommen.

Was nun die Absicherung seines Staatsideals auf Grund der Entwicklung der Differenz der Staat und bürgerliche Gesellschaft konstituierenden Prinzipien betrifft, so besteht dessen Legitimation in der durch die Entfaltung dieser Differenz

⁹¹ *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. § 184.

⁹² Vgl. ebd. § 258.

⁹³ So sagt Hegel eindeutig gegen Positionen wie die von v. Haller vertretene: „Man hat das patriarchalische Verhältniß, das zwischen Eltern und Kindern als das Wesentliche des Staats angesehen - ist ein nichtiges Prinzip“ (Homeyen-Nachschrift, § 77). Ilting liest nach dem Gedankenstrich. „ist ein [zu] einfaches Prinzip“ (Ilting-Edition, Bd 1. 294). Welche Lesart richtig ist, ist schwer zu entscheiden.

ermöglichten Bestimmung des Sinnes, der der Lehre von der Dominanz der Allgemeinheit des Staates als der existierenden Vernünftigkeit gegenüber der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft zukommt. Für Hegel nämlich ist dieser höhere Geltungsanspruch der Staatsallgemeinheit als des allgemeinen Zwecks nicht nur eine Annahme, deren Voraussetzung Bedingung wäre für die Bestimmung der anderen Sphären des sittlichen Ganzen als relativ vernünftiger, und das heißt konkret als solcher, die aus der sittlichen Wirklichkeit der Neuzeit einfach nicht hinwegzudiskutieren sind, sondern notwendige Bestandteile dieser Wirklichkeit bilden. Der Primat des Staates bei Hegel hat seinen Grund vielmehr in der These, daß nur das sich in Institutionen fixierende wahre Allgemeine, also das Allgemeine, das immer schon als die bestimmte Einheit auftritt, die alle möglichen Momente der Besonderung des sittlichen Ganzen überwunden und in sich aufgehoben hat, in der Lage ist, aporetische Konsequenzen vermeidbar zu machen, die in der sich durch das Prinzip der Besonderheit definierenden Sphäre der Sittlichkeit, d. h. der bürgerlichen Gesellschaft, angelegt sind. Diese These hat, wie aus dem bisher Dargelegten ersichtlich, selbst einen doppelten Grund: einmal ist sie Folge der ‚alten‘ Überlegung Hegels, daß das wahrhaft Allgemeine des Staates nicht identisch sein kann mit der Summe der ein sittliches Ganzes konstituierenden besonderen Formationen (Individuen, Familien, Stände), und zum anderen ist sie das Ergebnis der gerade in der Auseinandersetzung mit den Ansprüchen der württembergischen Landstände aktualisierten Argumentation, daß die Dominanz der durch die Kategorie der Besonderheit ausgezeichneten Formen der Sittlichkeit nicht nur zu einer Einschränkung des Primats der Allgemeinheit, sondern auch zu der Möglichkeit der Vernichtung der als Besonderes auftretenden Formen selbst führt⁹⁴.

Die Entwicklung der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft ist daher eine notwendige Bedingung für die Begründung des Primats des Allgemeinen, also des Staates. Und indem Hegel nachweist, daß das Prinzip der Besonderheit der durch ihre Einzelinteressen und deren Verschränkung bestimmten bürgerlichen Gesellschaft als auszeichnende

⁹⁴So ist z. B. Hegels Abneigung gegen die durch den württembergischen Verfassungsentwurf vorgesehene Regelung der Steuerbewilligung als Ausdruck einer derartigen Befürchtung zu verstehen. Müssen nämlich die Stände die Steuern bewilligen, so könnten sie z. B. im Falle der Notwendigkeit eines Krieges aus schlecht verstandenen Sonderinteressen die dazu nötigen Auflagen nicht bewilligen, so daß nicht nur das sittliche Ganze im allgemeinen die Folgen eines wegen der nicht bewilligten Steuern verlorenen Krieges zu spüren bekommt, sondern die Stände ihre eigene Position und Verfassung verlieren können, sie sich gleichsam durch die Erfüllung ihrer eigenen Bestimmung, nämlich Besonderheit zu sein, zu Grunde richten.

Bestimmung zukommt und daß eben die Gültigkeit dieses Prinzips für diesen Bereich dazu führt, daß er der Allgemeinheit als notwendiger Form der Besonderheit⁹⁵, und das heißt der die besonderen Interessen einschränkenden Macht bedarf, um nicht an seinem eigenen Prinzip zu Grunde zu gehen - indem Hegel dies in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft nachweist, so kann er erstens die Notwendigkeit des Staates als des existierenden allgemeinen Zwecks und zweitens dessen Primat gegenüber anderen Formen der sittlichen Organisation behaupten. Die Fundierung also seiner politischen Philosophie in ihrer reifen Form in der systematischen Explikation der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft kann auf jeden Fall genau das leisten, worauf es Hegel gerade im Zusammenhang mit den möglichen Konsequenzen der falschen Einschätzung des theoretischen Hintergrundes der Diskussion über die württembergischen Landstände ankommen mußte, nämlich gewisse ‚politische‘ Mißverständnisse der Grundlagen und der Implikationen seiner Theorie vermeidbar zu machen. Damit ist zweierlei nicht behauptet: einmal daß die Lehre von der Differenz in den Prinzipien von Staat und bürgerlicher Gesellschaft für Hegel erst in der Folge auf die Auseinandersetzung mit den Landständen zum Gegenstand seiner Überlegungen geworden ist - als Folge der Landständeschrift ist vielmehr nur die bestimmte Form anzusehen, in der er diese Differenz ab 1818 entwickelt hat - und zum anderen daß die relativ späte Konzentrierung auf die terminologische Fixierung dieser Differenz irgendwelche wesentlichen Änderungen der in der Jenaer Zeit entwickelten Hegelschen Konzeption zum Ausdruck bringt. Man kann im Gegenteil sagen, daß Hegel bis in die späte Form seiner politischen Theorie ihren Anfängen eng verbunden geblieben ist.

Das Ziel also auch der reifen politischen Philosophie Hegels besteht in dem Versuch des Nachweises der Notwendigkeit des über alles bloß Besondere Macht habenden Allgemeinen, und das heißt des Staates. Die Lehre von dem durch das Prinzip der Besonderheit ausgezeichneten Bereich der bürgerlichen Gesellschaft hat innerhalb der Hegelschen Theorie die systematische Funktion, diesen Nachweis zu ermöglichen. Sie ist insofern nur Mittel zum Zweck, keineswegs selbst der Zweck seiner politischen Philosophie. Dies zu sehen, darf jedoch nicht daran hindern anzuerkennen, daß die damit vollzogene Überwindung der traditionellen Gleichsetzung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft als Beitrag zur angemessenen Theoretisierung der modernen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu gelten hat. Daß aber die Überwindung der Gleichsetzung von Staat und bürgerlicher

⁹⁵ *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. § 184.

Gesellschaft nicht unbedingt die Lösung des Problems ihres Verhältnisses bedeutet, dies ist gleichermaßen an Hegels politischer Philosophie zu sehen. Denn Hegels Vorschlag zur Lösung dieses Problems kann als Folge eines Fehlschlusses betrachtet werden: er meint, das zur erblichen Monarchie mit ständischer Verfassung geronnene Ideal der allgemeinen Sittlichkeit gerade deshalb als existierende Vernunft ausgeben zu können, weil er die potentielle Unvernunft der bürgerlichen Gesellschaft tatsächlich ausgewiesen hat. Doch daraus, daß etwas für unvernünftig erklärt wird, folgt nicht, daß deshalb etwas anderes vernünftig sein muß - selbst dann nicht wenn man den Hegelschen Sprachgebrauch von ‚Vernunft‘ in Anspruch nimmt. Für Hegel allerdings wäre eine derartige Überlegung „abstrakt“. Denn darüber, was als vernünftig zu gelten hat, entscheidet im Rahmen der Hegelschen Philosophie nicht das, was man gemeinhin als Wirklichkeit bezeichnet, sondern die Logik als die für Hegel typische Form der Metaphysik. Deren Verhältnis zur Wirklichkeit ist jedoch eine Beziehung geblieben, die trotz gegenteiliger Versicherungen Hegels noch weitgehend ungeklärt ist.

Um abschließend auch an den Ausgangspunkt anzuknüpfen, so kann bemerkt werden, daß die vermeintliche Zweideutigkeit der politischen Philosophie Hegels in bezug auf die Frage ihrer ‚politischen‘ Bewertung nichts weiter als das Produkt einer selbst schon politisch argumentierenden Deutung ist. Sie wird nämlich nur dann zum Problem, wenn man meint, zum Zwecke des Nachweises der grundsätzlich liberalen Verfassung dieser politischen Theorie die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft aus ihrer argumentativen und systematischen Integration in die gesamte politische Philosophie lösen zu müssen, was dann natürlich zur Folge hat, daß Hegels politische Philosophie den bedauernswerten Anblick zu bieten scheint, als ob sich ein ‚liberaler‘ Teil als Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft und ein extrem ‚konservativer‘ Teil als Lehre von Regierung und Staat verhältnismäßig unverbunden gegenüber stehen. Achtet man jedoch auf die sich durchhaltende Anstrengung Hegels, dem Bereich der bürgerlichen Gesellschaft zum *Zwecke der Demonstration der Notwendigkeit des Staats* eine zentrale Stellung in seiner politischen Philosophie einzuräumen, so wird eine solche Teilung unverstänlich und mithin die Möglichkeit der Zweideutigkeit in bezug auf die ‚politische‘ Bewertung hinfällig. Die Grundlage einer solchen Bewertung kann daher auch nicht Hegels Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, sondern muß Hegels Lehre vom Staat sein, denn ihm haben sich alle Bereiche der Sittlichkeit als ihrer Wahrheit unterzuordnen. Sie als Zeugnis eines politischen

Liberalismus zu bezeichnen, ist aber selbst Hegelianern selten und wenn, dann ohne Grund, in den Sinn gekommen.

